

Handbuch: Hinweisgeberschutzgesetz

Wie erreiche ich den Hinweisgeberkanal?

Der Hinweisgeberkanal kann über die Website des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e. V. und über folgenden Link erreicht werden:

<https://kanzlei-leu.de/hinweisgeberkanal-der-paritaetische-niedersachsen/>

Gibt es andere Meldemöglichkeiten?

Neben der Meldung über den Hinweisgeberkanal kann eine Meldung auch eingehen per:

E-Mail	hinweisgeberschutz@kanzlei-leu.de
Telefonische Meldung	069 / 348 731 8819 Leu Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Hinweisgebermeldung
Postweg	Heinrich-Hoffmann-Straße 3 60528 Frankfurt am Main Leu Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Persönliche Meldung	Heinrich-Hoffmann-Straße 3 60528 Frankfurt am Main

Außerdem besteht die Möglichkeit, sich an die [externe Meldestelle des Bundes](#) zu wenden.

Wer darf Verstöße über den Kanal melden und sind auch anonyme Meldungen möglich?

Nach § 3 Abs. 8 HinSchG können alle Arbeitnehmer*innen, auch Auszubildende, Praktikant*innen, Ehrenamtliche, Beschäftigte von Behindertenwerkstätten, sowie Leitungsorgane und Anteilseigner*innen eines Betriebes den Hinweisgeberkanal nutzen. Ebenso können Dienstleister und deren Mitarbeitende Meldungen abgeben.

Eine Meldung kann nicht anonym abgegeben werden. Allerdings sind die Empfänger*innen von Meldungen über den Hinweisgeberkanal zur Verschwiegenheit verpflichtet und die Meldenden durch das Gesetz vor Repressionen geschützt, soweit sie wahre Angaben machen.

Welche Verstöße sollen über den Kanal gemeldet werden?

Nach § 2 HinSchG sollen die folgenden Verstöße über den Hinweisgeberkanal gemeldet werden:

- Verstöße gegen das öffentliches Auftragswesen

- Verstöße gegen Vorschriften zu Finanzdienstleistungen, Finanzprodukten und Finanzmärkten
- Verstöße gegen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Verstöße gegen Vorschriften zur Produktsicherheit- und konformität
- Verstöße gegen Vorschriften zum Verkehrssicherheitsschutz
- Verstöße gegen Vorschriften zum Umweltschutz
- Verstöße gegen Vorschriften zur Lebensmittelsicherheit
- Verstöße gegen Vorschriften zum Verbraucherschutz
- Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten
- Verstöße gegen Vorschriften zur Sicherheit von Netz- und Informationsdiensten
- Strafbewehrte Verstöße nach deutschem Recht
- Bußgeldbewehrte Verstöße nach deutschem Recht, bei der die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib, Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten dient
- Sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

Der Hinweisgeberkanal darf ausschließlich zur Meldung der im Gesetz aufgelisteten Verstöße genutzt werden. Andere Beschwerden sind nicht vom Schutz des Gesetzes umfasst und sollten an die entsprechende Stelle innerhalb des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e. V., zum Beispiel an Vorgesetzte, den Betriebsrat oder die Abteilung Personalmanagement, gerichtet werden.

Eine weitere Voraussetzung zur Nutzung des Hinweisgeberkanals ist der Wahrheitsgehalt der Meldung: zum Zeitpunkt der Meldung müssen hinreichende Gründe vorgelegen haben, die bei der meldenden Person zu der Annahme geführt haben, dass das beobachtete Verhalten so geschehen ist und das Verhalten einen Verstoß gegen eine der oben genannten Vorschriften darstellen könnte. Eine Meldung wird nicht deshalb falsch oder unwahr, weil es sich bei dem beobachteten Verhalten nach Prüfung durch die entsprechenden Stellen doch nicht um einen Verstoß handelt. Entscheidend ist, ob die hinweisgebende Person die beschriebene Situation so wie angegeben wahrgenommen hat.

Dürfen über das Hinweisgebersystem auch Geschäftsgeheimnisse und/ oder vertrauliche Informationen des Unternehmens gemeldet werden?

Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen dürfen in einer Meldung verwertet werden, soweit dies notwendig ist um den Verstoß aufzudecken.

Bei Informationen, die in den Anwendungsbereich der Verschwiegenheitspflicht von Heilberufen fallen, darf keine Meldung über den Hinweisgeberkanal folgen. Diese Verschwiegenheitspflichten haben einen Vorrang.

Was passiert mit meiner Meldung und wie wird Vertraulichkeit gewährleistet?

Nachdem die Meldung über den Hinweisgeberkanal abgegeben wurde, geht die Meldung zunächst bei der den Kanal zur Verfügung stellenden Rechtsanwaltskanzlei Leu ein. Diese führt

eine erste Plausibilitätsprüfung durch und sortiert offensichtlich unbrauchbare Meldungen, zum Beispiel Scherzmeldungen, aus.

Dann wird die Meldung an ein entsprechendes Gremium innerhalb des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes weitergeleitet. Das Gremium bearbeitet die Meldung anhand eines zuvor festgelegten Prozesses weiter und führt unter anderem die notwendigen Gespräche. Das Gremium ist durch das Hinweisgeberschutzgesetz selbst, aber auch durch eine entsprechende Vereinbarung mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V. zur Verschwiegenheit, auch gegenüber Dienstvorgesetzten und den Geschäftsführungen oder Vorständen, verpflichtet.

Wie werde ich als Hinweisgeber*in geschützt?

Das Hinweisgeberschutzgesetz legt fest, dass Personen, die einen wahren und vom Gesetz umfassten Hinweis über einen der vorgesehenen Hinweisgeberkanäle abgeben, vor arbeitsrechtlichen Konsequenzen und sonstigen Repressalien geschützt sind. Erleidet eine hinweisgebende Person eine Benachteiligung im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit und macht sie geltend, dass diese Benachteiligung infolge der Meldung erlitten wurde wird vermutet, dass es sich um eine Repressalie handelt.

Bei einem Verstoß gegen das Verbot von Repressalien ist der Verursacher verpflichtet, der geschädigten Person den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Außerdem darf eine hinweisgebende Person nicht für die Beschaffung von oder den Zugriff auf die gemeldeten Informationen verantwortlich gemacht werden, solange es sich bei der Beschaffung oder dem Zugriff nicht um eine Straftat handelt.

Welche Konsequenzen erwarten Personen, über die ein Hinweis eingeht?

Als Folgemaßnahme können interne Untersuchungen angestellt werden. Sollte sich der Verdacht eines Verstoßes erhärten, kann dies arbeitsrechtliche, ordnungswidrigkeitsrechtliche oder sogar strafrechtliche Konsequenzen haben.

Was passiert, wenn ich eine falsche Meldung abgebe?

Wenn Meldungen abgegeben werden die offensichtlich unwahr sind und von deren Unwahrheit die hinweisgebende Person ausgehen musste oder die nicht im Anwendungsbereich des Gesetzes liegen entfällt der Schutz über das Hinweisgeberschutzgesetz. Das bedeutet, dass die hinweisgebende Person nicht mehr vor Repressalien des Arbeitgebers geschützt ist.

Außerdem kann eine falsche Meldung eine Ordnungswidrigkeit darstellen, sowie eine Pflicht zum Schadensersatz nach sich ziehen.

Wo kann ich den Gesetzestext abrufen?

Der Gesetzestext kann auf der [Seite des Bundesministeriums der Justiz](#) abgerufen werden.